

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 21

München, den 15. Dezember 2009

Jahrgang 2009

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
27.07.2009	2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes . . . . .	370
05.11.2009	2030-2-23-WFK Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung . .	372
10.11.2009	2236-9-3-UK Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher . . . . .	375
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte . . . . .	375
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
05.11.2009	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013 . . . . .	376
05.11.2009	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014 . . . . .	377
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

**Gesetz  
zur Änderung des  
Bayerischen Ausführungsgesetzes  
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz  
und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes**

**Vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

## § 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum  
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

2030–2–23–WFK

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der  
Bayerischen Hochschullehrer-  
nebenberufungsverordnung**

**Vom 5. November 2009 (GVBl S. 592)**

Auf Grund des Art. 6 und 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030–1–2–WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030–1–1–F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrer- und Hochschullehrerinnennebenberufungsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030–2–23–WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2006 (GVBl S. 790), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des § 7 werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
- b) In der Überschrift des § 9 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- c) Den Überschriften der §§ 10 und 12 werden jeweils die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
- d) Die Überschrift des § 29 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und an den Hochschulen im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayHSchPG“ eingefügt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 

„2. das im Beamtenverhältnis stehende Hochschulpersonal im Sinn von Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Satz 1 BayHSchPG, soweit nicht allgemein geltende dienstrechtliche Vorschriften entgegenstehen,“.
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Nummer 1“ werden durch die Worte „Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ und die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt sowie die Worte „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1“ durch die Worte „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73“ jeweils durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Professoren“ werden die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt.
- bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Auftreten als Verteidiger vor Gerichten und als Bevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit es sich um Rechtslehrer an den staatlichen Hochschulen handelt oder diese dort ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet selbständig vertreten,“.
- cc) Es werden folgende neue Nrn. 2 und 3 eingefügt:
- „2. das Auftreten als Bevollmächtigter, Beistand sowie Vertreter vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Maßgabe deren Satzungs- und Verfahrensrechts, soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 vorliegen,
3. Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit diese Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach Nrn. 1 und 2 steht,“.
- dd) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 4 und 5.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „soweit nicht im Chefarzt-Dienstvertrag etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden die Worte „stationäre und/oder ambulante“ gestrichen.
12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung“ durch die Worte „in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kostenerstattung“ ersetzt.
13. In § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
14. In § 14b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „gilt allgemein als genehmigt“ durch die Worte „kann genehmigt werden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach der Zahl „2“ die Worte „sowie § 13 Abs. 4“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „4Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die in Satz 1 genannten Vorstände die Privatbehandlung im Hauptamt wahrnehmen.“
16. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Einrichtung oder der Professor“ durch die Worte „Einrichtung, der Professor oder der Juniorprofessor“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden nach den Worten „bei der“ die Worte „genehmigten“ eingefügt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Kostenerstattung gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl I S. 1412, 1422) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung,“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Bei der ambulanten Privatbehandlung sind die Kosten aller erbrachten Leistungen (ohne Kosten des ärztlichen Dienstes und der Arztschreibkräfte) nach Spalte 6 des jeweiligen Tarifs der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-NT) - zuzüglich der in den besonderen Kosten nicht abgegoltenen Kosten gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Tarifbestimmungen (ATB) zum

DKG-NT - zu erstatten; für die von diesem Tarif nicht erfassten zahnärztlichen Leistungen wird der Erstattungsbetrag durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 30) bestimmt.“

bb) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für den Erstattungsbetrag nach Satz 1 Halbsatz 2.“

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „des“ die Worte „am 1. Mai 2001 in Kraft getreten“ eingefügt und werden die Worte „vom 1. Mai 2001 (Durchgangsarztvertrag)“ durch die Worte „(Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)“ ersetzt.

19. § 29 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 5. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2236-9-3-UK

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher**

**Vom 10. November 2009 (GVBl S. 602)**

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 28 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-UK), geändert durch Verordnung vom 26. November 2008 (GVBl S. 952), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird der Bewerber nach § 11 Abs. 1 und 2 zu einer Prüfung zugelassen, die nicht alle in § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst, verringert sich die Prüfungsgebühr vorbehaltlich § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 10. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

**Hinweis**

Mit §§ 7 und 16 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 1. April 2009 (GVBl S. 79) wurde die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 7

Änderung der Verordnung zur Einführung  
eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2005 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte ‚Art. 32b‘ durch die Worte ‚Art. 46‘ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte ‚Art 56a BayBG‘ durch die Worte ‚§ 27 BeamtStG‘ ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.“

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.0-UK

### Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. November 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.93 087

#### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2012/2013 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

##### 1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
<b>Sommerferien 2012</b>	1. August 2012	12. September 2012
<b>Weihnachtsferien 2012/2013</b>	24. Dezember 2012	5. Januar 2013
<b>Frühjahrsferien 2013</b>	11. Februar 2013	15. Februar 2013
<b>Osterferien 2013</b>	25. März 2013	6. April 2013
<b>Pfingstferien 2013</b>	21. Mai 2013	31. Mai 2013

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

<b>Allerheiligen 2012</b>	29. Oktober 2012	bis 3. November 2012
-------------------------------	---------------------	-------------------------

Die Sommerferien 2013 beginnen am 31. Juli 2013 und enden am 11. September 2013.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

#### 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister



2230.1.1.0-UK

## Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. November 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.93 088

#### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2013/2014 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i><b>Erster Ferientag</b></i>	<i><b>Letzter Ferientag</b></i>
<b>Sommerferien 2013</b>	31. Juli 2013	11. September 2013
<b>Weihnachtsferien 2013/2014</b>	23. Dezember 2013	4. Januar 2014
<b>Frühjahrsferien 2014</b>	3. März 2014	7. März 2014
<b>Osterferien 2014</b>	14. April 2014	26. April 2014
<b>Pfingstferien 2014</b>	10. Juni 2014	21. Juni 2014

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

<b>Allerheiligen 2013</b>	28. Oktober 2013	bis 31. Oktober 2013
-------------------------------	---------------------	-------------------------

Die Sommerferien 2014 beginnen am 30. Juli 2014 und enden am 15. September 2014.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

#### 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---